



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die BASF SE, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Umrüstung der Gas- und Dampfturbinen-Anlage C200 auf der Gemarkung Friesenheim, Flurstück 2608/33 eingereicht.

Die Gas- und Dampfturbinen-Anlage dient zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 Megawatt und fällt somit nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. Die beantragte Änderung umfasst die technische Umrüstung auf einen Zweistoffbetrieb, sodass alternativ zum Brennstoff Erdgas zukünftig auch Heizöl EL verwendet werden kann.

Für die Genehmigung der Gas- und Dampfturbinen-Anlage wurde bereits im Jahr 1995 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Anlage 3 für die Änderung vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Schädliche Umwelteinwirkungen durch luftgetragene Schadstoffe sind auf Grundlage der Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognosen nicht zu erwarten.
- Neue Abfälle fallen lediglich in geringer Menge und diskontinuierlich in Form von Kondenswasser innerhalb der Ölbehälter an, das abgepumpt und thermisch entsorgt wird.



- Es erfolgt keine Änderung beim Abwasser.
- Mit der Änderung ist kein Anstieg von Geräuschemissionen verbunden.
- Gefahren durch Störfälle können aufgrund der gehandhabten Stoffe und Stoffmengen ausgeschlossen werden.
- Die Handhabung von wassergefährdenden bzw. relevanten gefährlichen Stoffen (§ 3 Abs. 10 BImSchG) erfolgt in beständigen und dichten Anlagenteilen. Die Bodenflächen sind stoffundurchlässig abgedichtet und gegen die gehandhabten Stoffe beständig. Austretende wassergefährdende bzw. relevante gefährliche Stoffe werden zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt. Eine Gefährdung von Boden, Grund- oder Oberflächenwasser ist nicht zu besorgen.
- Es werden keine baulichen Veränderungen an der GuD-Anlage C200 vorgenommen. Das Tanklager B225 besteht bereits und wird nur organisatorisch der GuD-Anlage C200 zugeordnet. Für das Vorhaben werden keine neuen schützenswerten Flächen oder Böden verwendet.
- Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft sind anhand der Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognose nicht zu erwarten.
- Die Gesamtzusatzbelastungen der Anlage unterschreiten für alle betrachteten Stoffe die Irrelevanzwerte nach TA Luft Nr. 4.1 deutlich. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Die nach TA Luft Anhang 8 und 9 definierten Einwirkbereiche enthalten keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. relevante Ökosysteme.
- Veränderungen des Lokalklimas sind aufgrund fehlender baulicher Maßnahmen nicht zu erwarten, da keine Änderung in der Topografie bewirkt wird. Eine Änderung der Windfelder und eine damit verbundene Beeinflussung von Frischluftzufuhr oder Verschattungen in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft ist damit nicht zu erwarten.
- Da keine nach Außen wirksame bauliche Veränderung erfolgt, ist mit dem Vorhaben auch keine Veränderung des Erscheinungsbildes bzw. der Landschaft verbunden.
- Ein Eingriff in kulturelles Erbe oder sonstige (schützenswerte) Sachgüter durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Auswirkungen durch luftgetragene Schadstoffe können auf Grundlage der Ergebnisse der Immissionsprognosen ausgeschlossen werden.



- Auswirkungen über innerstaatliche Grenzen (Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) hinweg, wurden über den Untersuchungsraum in der Immissionsprognose berücksichtigt. Aufgrund des Abstands des Vorhabens zur Staatsgrenze, können grenzüberschreitende Auswirkungen über internationale Grenzen ausgeschlossen werden.
- Im Wesentlichen lassen sich die durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf die veränderten Abgasemissionen begrenzen. Die vorgelegte Immissionsprognose stellt plausibel und nachvollziehbar dar, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.
- Die Auswirkungen des Vorhabens wurden gemäß § 10 UVPG kumulativ mit der zeitgleichen Anlagenänderung der GuD-Anlage A800 betrachtet. Über die Immissionsprognosen wurden die Immissionen beider Anlagen sowohl einzeln als auch kumulativ nach Anhang 8 der TA Luft betrachtet und beurteilt. Die Gesamtzusatzbelastungen beider Anlagen unterschreiten jeweils die Irrelevanzwerte nach TA Luft Nr. 4.1 aller betrachteten Stoffe deutlich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2023/0002-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 5. Mai 2023

im Auftrag

gez. Thomas Klein